OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000525/3/SB

Datum:
Linz, 19. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der S P, vertreten durch N Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11.05.2022, GZ: BHSE/922150009157/22, wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11.05.2022, GZ: BHSE/922150009157/22, der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 11.02.2022, 16:30 Uhr
Ort: x S
Sie haben als Halterin den Hund mit dem Rufnamen M, Rasse: Mischling (Englisch Setter - Deutsch Kurzhaar), Chip Nr. x, entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z. 1 gehalten, indem sich C R P, geb. 13.05.2011, ohne Ihr Wissen auf dem Kinderspielplatz aufhalten konnte und der nicht angeleinte Hund einen an der Leine am Spielplatz vorbeigeführten Hund am 11.02.2022, ca. 16:30 Uhr in X S, M, Kinderspielplatz beim Bezirksaltenheim S attackieren und verletzen konnte und in weiterer Folge zwei Personen durch die Attacken auf deren angeleinten Hund zu Sturz kamen und sich dabei verletzt hätten, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

2. Datum/Zeit: 11.02.2022, 16:30 Uhr
Ort: x S, M, Kinderspielplatz beim Bezirksaltenheim S
Sie haben am 11.02.2022, ca. 16.30 Uhr als Halterin gegen die Leinenpflicht und Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 2 verstoßen, indem sich C R P, geb. x, ohne Ihr Wissen mit Ihrem Hund mit dem Rufnamen M, Rasse: Mischling (Englisch Setter - Deutsch Kurzhaar), Chip Nr. x, am Kinderspielplatz in X S, M aufhalten konnte, obwohl Hunde bei Bedarf, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 3 Abs. 2 Z. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 75/2021.
2. § 6 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 75/2021.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 250,00	0Tage(n) 11 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 15 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 75/2021.
2. € 250,00	0 Tage(n) 11 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 15 Abs. 1 Z. 5 i.V.m. Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 75/2021.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung wurde der Verfahrensgang dargelegt und ausgeführt, dass das Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des Berichts der PI S vom 21.02.2022 eingeleitet worden sei. Bereits mit Strafverfügung vom 01.03.2022, GZ: BHSE/922150009157/22, sei wegen der angelasteten Verwaltungsübertretungen eine Verwaltungsstrafe von EUR 500 verhängt worden. Der Vorfall mit dem Hund „M“ sei von C R P im Zuge der Erhebungen am 11.02.2022 bestätigt worden.
Im konkreten Fall habe sich C R P mit dem Hund der Bf ohne Wissen der Bf in X S, M aufhalten können. Aus Sicht der bB habe die Bf daher gegen § 3 Abs 2 Z 1 und § 6 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz verstoßen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 31.05.2022, in der zusammengefasst ausgeführt wird, es würden weitere Beweisergebnisse fehlen, die den Kausalschluss zulassen, die Verletzungen stammten vom Hund der Bf. Die Tochter der Bf sei nicht heranzuziehen, zumal diese zum Vorfallszeitpunkt minderjährig und unmündig gewesen sei. Es bestehe die strikte Abrede, dass minderjährige Kinder mit dem Hund nicht alleine spazieren gehen dürfen; der Hund sei immer an der Leine zu führen. Nach Information der Bf habe die Tochter letzteres eingehalten, ersteres jedoch nicht. Die Bf könne nicht rund um die Uhr anwesend sein und ihre Tochter beaufsichtigen, dies wäre völlig überzogen und werde von der Rechtsprechung auch nicht als praktikabel gewertet. Der Bf könne daher kein Vorwurf gemacht werden, sie hätte schuldhaft gegen Aufsichtspflichten verstoßen; sie habe ihrer Tochter vertrauen können, bislang habe es nie Überschreitungen gesetzter Grenzen gegeben.

I.3. Mit Schreiben vom 07.06.2022 legte die bB diese Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie die nachgereichten Unterlagen und Informationen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf ist Halterin des Hundes mit dem Rufnamen M, Rasse: Mischling (Englisch Setter Deutsch Kurzhaar), Chip-Nr. x (Behördenakt).

II.2.2 Die Bf befand sich zum Vorfallszeitpunkt nicht bei ihrem Hund. C R P, geb x, ist die Tochter der Bf und befand sich zum Vorfallszeitpunkt im Beisein des Hundes der Bf (Behördenakt, Beschwerde).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG), LGBl 147/2002 idF LGBl 75/2021, lauten:

„§ 3
Allgemeine Anforderungen

(1) Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (§ 4 Abs. 1 oder 2) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen. Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit (§ 5) gegeben ist.

(1a) [...]

(1b) [...]

(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

(2a) [...]

(3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf den Hund nur durch Personen beaufsichtigen, verwahren oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen.

(4) […]

[…]

§ 6

Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(1a) […]

(2) Bei Bedarf, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

[…]

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. […]
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
3. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. […]

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde, in welcher der Hundehalter oder die Hundehalterin seinen oder ihren Hauptwohnsitz hat, über die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 zu benachrichtigen.“

III.2.1. Den Materialien zu § 3 Abs 2 und 3 OÖ.HHG, ist Folgendes zu entnehmen:
„Abs. 2 legt grundsätzlich fest, dass jeder Hund so zu halten (beaufsichtigen, verwahren oder führen) ist, dass von ihm keine Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen ausgehen.
Abs. 3 legt fest, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin seinen oder ihren Hund nur durch geeignete Personen beaufsichtigen oder führen lassen darf. Geeignete Personen sind solche, von denen erwartet werden kann, dass sie den Verpflichtungen des Hundehalters oder der Hundehalterin nachkommen können. Sind derartige Personen nicht verfügbar, ist für eine entsprechende Verwahrung des Hundes zu sorgen (Abs. 2).“
(ErlAB 1548/2002 BlgOöLT 25. GP 6)

III.2.2. In § 3 Abs 3 Oö. HHG ist die Übertragung der Aufsichtspflicht über einen Hund an geeignete Personen vorgesehen. Durch die Übertragung der Aufsichts-pflicht an eine geeignete Person entfällt die Aufsichtspflicht der übertragenden

Person, was sich aus dem in dieser Bestimmung enthaltenen Verweis auf Abs 2 par cit ergibt. Mit der Übertragung der Aufsichtspflicht geht somit die Pflicht der Aufsichtsperson zur Einhaltung der Anforderungen gemäß § 3 Abs 2 Oö. HHG einher. Dem entspricht auch § 15 Abs 1 Z 2 und 3 Oö. HHG, wonach der zur Aufsicht Verpflichtete gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö. HHG eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn er einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält, der die Aufsichtspflicht Übertragende gemäß § 15 Abs 1 Z 3 Oö. HHG hingegen eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn er die Aufsichtspflicht an eine ungeeignete Person übertragen hat.

III.3. Entsprechend den der Bf angelasteten Tatvorwürfen hat die Bf zum Tatzeitpunkt ihren Hund nicht selbst beaufsichtigt oder geführt, sondern es hat sich C R P, geb. 13.05.2011, mit dem Hund der Bf ohne deren Wissen an der Tatörtlichkeit aufgehalten. Eine unmittelbare Tatbegehung durch die Bf hat somit nicht stattgefunden und wurde der Bf auch nicht vorgeworfen.

Auch eine Übertragung der Aufsichtspflicht an eine ungeeignete Person durch die Bf gemäß § 3 Abs 3 Oö. HHG wurde nicht angelastet, vielmehr wurden Vorfälle vorgeworfen, die „ohne Ihr Wissen“ passiert sind.

III.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der/die Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Vorliegendenfalls mangelt es damit schon an der Verwirklichung der objektiven Tatbestände, weshalb die Bf in dieser Form verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.5. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls; es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger